

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/017/2014**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer / Antje Schäfer	Datum: 23.06.2014 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	30.06.2014	Beschluss

#### Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag

Die Ausschussvorsitze und die stellvertretenden Ausschussvorsitze für die Ausschüsse werden – vorbehaltlich des Inkrafttretens der Hauptsatzungsänderung - gemäß der Anlage verteilt bzw. zugeteilt.

Fachbereich: Büro des Landrats  
Bearbeiter/in: Denise Brauer / Antje Schäfer

Datum: 23.06.2014  
Az.: 01-2

## **Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze**

### **Sachverhaltsdarstellung**

§ 41 Abs. 7 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) regelt das Verfahren bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze und unterscheidet zwischen zwei Möglichkeiten:

- a) Einigung der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen oder
- b) Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Das Verfahren über die Verteilung oder Zuteilung der Ausschussvorsitze betrifft – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 8 (s. Vorlage Nr. 01/015/2014) – folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung
- Bauausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Schule und Sport
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus

Ausgenommen bleibt der Kreisausschuss. Gem. § 51 Abs. 3 KrO NRW wird der Landrat mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Im Übrigen gelten auch für den Kreispolizeibeirat, für Unterausschüsse des Kreisausschusses und für sonstige Gremien wie z.B. den Verwaltungsrat der Kreissparkasse spezialgesetzliche Regelungen über die Wahl bzw. Bestellung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

### **Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze**

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder (§ 41 Abs. 7 Satz 1 KrO NRW). Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden.

## Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Ebenso können sich Gruppen oder einzelne Kreistagsmitglieder mit Fraktionen zu diesem Zweck verbinden, nicht aber nur Gruppen untereinander, weil das Recht der Teilnahme am Zugriff auf Fraktionen beschränkt ist<sup>1</sup>.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das durch den Landrat zu ziehen ist.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (= sogen. „Zugreifverfahren“ - § 41 Abs. 7 Sätze 2 - 4 KrO NRW). Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussvorsitze.

Es ergibt sich folgende Zuteilungsreihenfolge:

### Ohne Zusammenschlüsse mit anderen Fraktionen

	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	UWG- ME	LINKE
<b>Fraktions- stärke</b>	<b>33</b>	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>
Divisor						
:1	33,00 (1)	21,00 (2)	9,00 (6)	4,00 (16/17)	4,00 (16/17)	3,00
:2	16,50 (3)	10,50 (5)	4,50 (13)	2,00	2,00	1,50
:3	11,00 (4)	7,00 (8)	3,00	1,33	1,33	1,00
:4	8,25 (7)	5,25 (11)	2,25	1,00	1,00	0,75
:5	6,60 (9)	4,20 (14)	1,80	0,80	0,80	0,60
:6	5,50 (10)	3,50 (19)	1,50	0,67	0,67	0,50
:7	4,71 (12)	3,00	1,29	0,57	0,57	0,43
:8	4,13 (15)	2,63	1,13	0,50	0,50	0,38
:9	3,67 (18)	2,33	1,00	0,44	0,44	0,33
:10	3,30 (20)	2,10	0,90	0,40	0,40	0,30
:11	3,00	1,91	0,82	0,36	0,36	0,27

Über die Reihenfolge der Zuteilung eines Ausschussvorsitzes auf Basis der 16. Höchstzahl entscheidet das Los.

<sup>1</sup> Zusammenschlüsse zur Verstärkung des Gewichts sind zulässig, wenn rechtzeitig vor Durchführung des Verfahrens auf sie hingewiesen worden ist.

**Hinweis:**

Für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze muss der Kreistag zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder ob von vorn begonnen werden soll.

Auf der Grundlage des Zugreifverfahrens ist die persönliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Kreistagssitzung am 03.07.2014 im Anschluss an die Wahl der Ausschussmitglieder vorgesehen.

**Anlage**

Übersicht der Ausschüsse